

GR_GERICHTE R 2004 126 vom 28. Juni 2005

GR Gerichte, 2005-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2004_126

FR: GR_GERICHTE R 2004 126 du 28 juin 2005

IT: GR_GERICHTE R 2004 126 del 28 giugno 2005

Regeste

Teilplan | Baurecht

Erwägungen

E. 4

Die Anpassung des GÜP im Areal F am Bahnhofplatz vom 25. Juni 2004 (Teilplan Areal F) wird genehmigt.

E. 5

Abs. 1 KRG) das massgebliche Verfahren (Anhang zur KVUVP, Anlagetyp Nr. 11.4). b) Die Aufgaben der zuständigen Behörde ergeben sich aus Art. 9 Abs. 1 USG, Art. 5 Abs. 1 und Art. 14-20 UVPV und Art. 5 KVUVP. Die Hauptaufgabe der zuständigen Behörde besteht in der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sie im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens über ein Projekt entscheidet (Art. 5 Abs. 1 UVPV). Die zuständige Behörde prüft, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 18 Abs. 1 UVPV). Ist dies nicht der Fall, so klärt sie ab, ob das Projekt mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt werden kann (Art. 18 Abs. 2 UVPV). Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung bei ihrem Entscheid über das Gesuch im massgeblichen Verfahren (Art. 19 UVPV). Bei der Prüfung stützt sich die zuständige Behörde auf verschiedene Unterlagen, unter anderem auf die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) durch die Umweltschutzfachstelle (Art. 17 UVPV). Die Aufgaben der Umweltschutzfachstelle ergeben sich aus Art. 9 Abs. 5 USG, Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 UVPV sowie Art. 2 KVUVP. Die Umweltschutzfachstelle beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV) entspricht. Sie teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung in Form eines Beurteilungsberichts der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen (Art. 9 Abs. 5 USG; Art. 13 Abs. 3 UVPV). Die Fachstelle muss sich zudem dazu äussern, ob das Vorhaben genehmigt werden kann. Adressat des Beurteilungsberichts der Fachstelle ist die

zuständige Behörde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die "Beurteilungen des Umweltverträglichkeitsberichts durch die Umweltschutzfachstellen gemäss Art. 9 Abs. 5 USG.... jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht amtlichen Expertisen gleichzustellen, von denen die entscheidende Behörde nur aus triftigen Gründen abweichen darf, wogegen sie in der rechtlichen Würdigung grundsätzlich frei ist" (BGE 122 II 165, E. 10a; Rausch/Keller im Kommentar USG, 2. Auflage, N 124 zu Art. 9; BGE 126 II 283, E. 7b). 2. a) Im vorliegenden Fall wurde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das im Areal "Hauptwerkstätte SBB" vorgesehene Parkhaus mit 406 Parkplätzen die Gesamtüberbauungsplanung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2

des kommunalen Baugesetzes vom 5. Februar 1960 (BG) gewählt. Bei diesem Verfahren handelt es sich gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (VGU R 02 89 vom 17. Januar 2002, E. 3a) um eine Art Quartierplanung, die auch Elemente der Nutzungsplanung enthält. Zuständige Behörde für die Genehmigung dieser Art von Sondernutzungsplänen ist der Gemeinderat. Zwischen den Parteien ist zu Recht nicht streitig, dass damit das zutreffende Verfahren für die Durchführung der UVP festgelegt wurde. Soweit aus den Rechtsschriften ersichtlich, sind sich die Parteien - jedenfalls im Grundsatz - auch darüber einig, dass die von der Umweltschutzfachstelle beantragten projektbezogenen und flankierenden Massnahmen notwendig angeordnet werden müssen, um das Projekt bewilligungsfähig zu machen. b) Streitig ist dagegen, ob der Gemeinderat die UVP in formeller Hinsicht richtig, vollständig und umfassend durchgeführt hat. Dabei stellen die Rekurrenten und die Fachstelle insbesondere in Frage, dass die erforderlichen Massnahmen in verbindlicher und damit vollstreckbarer Weise angeordnet wurden. Demgegenüber sind die Gegenparteien der Auffassung, dass die mit dem angefochtenen Entscheid geschehen sei, soweit es sich als notwendig erwiesen habe, und dass die übrigen Massnahmen in den nachgeordneten Verfahren im Detail zu regeln seien. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

c) Als (Sonder-)Nutzungsplan legt der Gesamtüberbauungsplan Randbedingungen fest, die im anschliessenden Baubewilligungsverfahren verbindlich sind, da eine akzessorische Überprüfung des Nutzungsplans im Baubewilligungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen ist (BGE 123 II 337 E. 3a S. 342; 119 Ib 480 E. 5c S. 486, je mit Hinweisen; Robert Wolf, Zum Verhältnis von UVP und Nutzungsplanung, in: URP 1992 S. 133 ff., 135 f. und 149). Dies gilt hier umso mehr, als hier das Genehmigungsverfahren für den GÜP das für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit massgebliche Verfahren ist. Im Baubewilligungsverfahren findet daher keine entsprechende Prüfung mehr statt. Weil der GÜP somit im Baubewilligungsverfahren nicht mehr akzessorisch überprüft werden kann, aber auch, weil sich das Planungsverfahren ganz allgemein besser für eine koordinierte Festsetzung von raumplanerischen und anderen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung eignet, sind in Fällen wie dem vorliegenden, d.h. bei einem der UVP unterstehenden, projektbezogenen Sondernutzungsplan, die zur Emissionsbegrenzung erforderlichen Massnahmen grundsätzlich bereits bei der Planfestsetzung verbindlich zu bestimmen (120 Ib 436 E. 2d/bb 5. 451 f. mit Hinweisen; zum entsprechenden Abklärungsbedarf siehe Heribert Rausch/Peter Keller, Kommentar USG, Art. 9 N. 37 und 57), zumal ja die Bauwilligen nach Vorliegen des rechtskräftig genehmigten GÜP Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung haben; ausstehende Massnahmen können ihnen dann gerade nicht mehr entgegengehalten werden (Wolf, a.a.O., 5. 135 f.; BGE 123 II 337 E. 4b/bb S. 347). Eine verbindliche Anordnung aller umweltrechtlich relevanten Massnahmen hat also im für die UVP massgeblichen Verfahren zu erfolgen, da nur so sichergestellt werden kann, dass das Projekt schliesslich in einer den Anforderungen des Umweltrechtes genügenden Form realisiert wird. d) Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Entscheid offensichtlich nicht. Den getroffenen Anordnungen mangelt es an Verbindlichkeit, Vollstreckbarkeit und Bestimmtheit. Es wird darin nicht festgehalten, welche projektbezogenen und flankierenden Massnahmen auf welche Weise zwingend zu ergreifen sind. Den nachgeordneten Behörden werden keine konkreten Anweisungen erteilt, die sie zu befolgen hätten. Vielmehr beinhaltet

der Entscheid nur allgemeine Hinweise auf die von der Fachstelle beantragten Massnahmen und überlässt es den nachgeordneten Behörden, nach ihrem Ermessen zu entscheiden,

welche der vorgeschlagenen Massnahmen wie durchzuführen sind. Damit hat die Vorinstanz ihre Aufgabe als für die Durchführung der UVP zuständige Behörde nicht erfüllt. Aufgrund des angefochtenen Entscheides bleibt letztlich offen, ob das Projekt bewilligungsfähig ist. Dies führt zur Gutheissung des Rekurses und Aufhebung des angefochtenen Entscheides ohne materielle Prüfung der Umweltverträglichkeit und Rückweisung an die Vorinstanz zu der für alle Behörden und die Bauherrschaft verbindlichen Anordnung der umweltrechtlich erforderlichen Massnahmen. Wie oben erwähnt, ist die Gemeinde dabei grundsätzlich an den von der Fachstelle ermittelten Sachverhalt gebunden, indessen rechtlich frei, über die Notwendigkeit einzelner beantragter Massnahmen zu befinden. Sie ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einer Abweichung von den vom der Fachstelle verlangten Massnahmen eine eingehende Begründung erforderlich sein würde, die sich insbesondere auch mit den Vorbringen der Rekurrenten im einzelnen auseinanderzusetzen hätte. 3. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten je zur Hälfte zulasten der Rekursgegnerinnen, welche die anwaltlich vertretenen Rekurrentinnen überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen haben. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 209.--

zusammen Fr. 6'209.-- gehen je zur Hälfte zulasten der Stadt Chur und der SBB AG und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Stadt Chur und die SBB AG entschädigen die Gegenparteien gesamthaft und unter solidarischer Haftung aussergerichtlich mit Fr. 3'000.-- (inkl. MwSt).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.